



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 193/21

vom
30. Juni 2021
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bückeberg vom 11. Januar 2021 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Wird nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf bei den Akten befindliche Abbildungen verwiesen, ist deren bildhafte Wiedergabe in den Urteilsgründen entbehrlich. Chatverläufe sind nur dann wörtlich mitzuteilen, wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2019 – 4 StR 37/19).

Sander

Schneider

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Bückeberg, 11.01.2021 - 4 Ks 303 Js 5570/20 (2/20) 303 Js 5570/20